SATZUNG DER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 114 " Wüstmark - Wohnpark Hofackerwiesen"

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M 1: 500

NUTZUNGSSCHABLONEN

WA1	
GRZ 0,35	II
o	
SD, WD, KWD, ZD	
TH max 4,00 m FH max 8,50 m	

WA2	
GRZ 0,35	II
o	
SD, WD, KWD, ZD	
TH max 4,00 - 6,50 m FH max 8,50 m	

WA3	
GRZ 0,4	II
o	
SD, WD, KWD	
TH max 6,00 - 6,50 m FH max 10,50 m	

PLANGRUNDLAGEN

Lage- und Höhenplan, Vermessungsbüro Gustal, Schwerin, Januar 2022, Höhenbezugssystem DHHN92, topographische Karte im Maßstab 1:10.000, Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, © GeoBasis-DE/M-V 2022

PLANUNGSSCHNITTE

Straßenquerschnitte
Angaben in m

Kfz= Kraftfahrzeuge
R= Radfahrer
F= Fußgänger
G= Gehweg
P= Parken
E= Rigole / Entwässerung

Planstraße A - Schnitt A1-A1

Planstraße A - Schnitt A2-A2

Planstraße B - Schnitt B-B

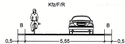

Schnitt C-C
Geh- und Radweg
(Havariefall: Notein-/-ausfahrt)

Schnitt D-D
Geh- und Radweg

NEBENZEICHNUNGEN

Maximale Vollgeschosse und Höhen

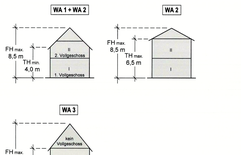

Einfriedungen

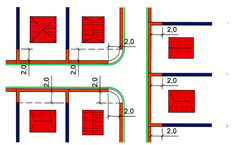

Straßenbegrenzungslinie

Einfriedungen entlang der Straßenbegrenzungslinie: Höhe max. 1,20 m

Einfriedung im Sichtbereich von Straßenkreuzungen und Einmündungen: Höhe max. 0,80 m

Seitliche und rückwärtige Einfriedungen: Höhe max. 2,0 m

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Festsetzungen
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA 1 — Allgemeine Wohngebiete, mit Nr. Nummerierung (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 - 20 BauNVO)

GRZ — Grundflächenzahl

o — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

TH max — Traufhöhe als Mindest- und Höchstmaß

FH max — Firsthöhe als Höchstmaß

Bauweise, Baulinie, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

o — offene Bauweise

Baugrenze

Baulinie

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

nur Einzelhäuser zulässig

nur Hausgruppen zulässig

zulässige Hauptfirstrichtungen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

V — Verkehrsberuhigter Bereich

P — Öffentliche Parkfläche

H — Haltestrasse

G/R — Geh- und Radweg

Straßenbegrenzungslinie

Flächen für die Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Entsorgungsanlagen

Abwasserpumpwerk

Hauptversorgungs- und Abwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

G — Gasleitung, unterirdisch

E — Elektroleitung, unterirdisch

W — Wasserleitung, unterirdisch

T — Telekommunikationsleitung, unterirdisch

K — Künftig fortfallend

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen, privat

Grünflächen, öffentlich

Grünflächen mit Nr. Nummerierung

Spielplatz

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Erhalt von Bäumen, mit Kronentraufbereich

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Sichtbereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

3. Darstellungen ohne Normcharakter

SD, WD, KWD, ZD — Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach, Zeltdach

vorhandene bauliche Anlagen

Flurstücksgrenzen

50 — Flurstücksnummern

"Vorgarten"

Straßenquerschnitt

5.0 — Benennung in m

vorgeschlagene Parzellierung

vorhandene Gebäudehöhen in m über NHN (DHHN92)

Bäume im Bestand

zukünftig entfallend

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 4 BauNVO)
In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind Wohngebäude und die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke zulässig. Alle anderen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 und 3 BauNVO sind unzulässig.

2. Gebäudehöhe (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 ASO. 1 BauNVO)
Als Bezugspunkt der Trauf- und Firsthöhe gilt die Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsfläche (Fahrbahnmitte) vor der Mitte der straßenseitigen Gebäudekante. Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf max. 0,5 m über oder unter diesem Bezugspunkt liegen.

Die Firsthöhe bezeichnet die Oberkante der Dachhaut am höchsten Punkt des Daches (siehe Nebenzeichnung).

Die Traufhöhe bezeichnet den Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (siehe Nebenzeichnung).

Zulässige Grenzwerte der Höhenfestsetzungen:
Vorbau mit Sinne der nachfolgenden Ziffer 3 dürfen die Traufhöhe überschreiten.
Technische Aufbauten wie Schornsteine, Antennenanlagen oder Photovoltaikanlagen dürfen die Firsthöhe um bis zu 1,5 m überschreiten.

3. Überbaubare Grundstücksfläche, Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen, Anzahl von Stellplätzen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)
Die äußeren Baugrenzen sind durch Vorbauten überschritten werden, pro Gebäude auf einer Länge von max. der halben Gebäudelänge, längstens jedoch 4,00 m, in einer Tiefe von max. 1,50 m sowie einer Höhe entsprechend der festgesetzten Vollgeschosse.
Ebenerdige, nicht überdachte Terrassen sind auch außerhalb der baugrenzen bzw. Baufenster zulässig.

4. Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen, Anzahl von Stellplätzen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 und Nr. 4 BauGB, §§ 12, 14 BauNVO)
Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur in den nicht als Vorgarten festgesetzten Teilen der Baugrundstücke zulässig. Das WA 3 ist von dieser Regelung ausgenommen.
Die erforderlichen Stellplätze sind auf dem jeweiligen Baugrundstück nachzuweisen.

5. Zulässige Anzahl von Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Je Einzelhaus sind zwei Wohnungen zulässig. Je Doppelhaushälfte und je Reihenhaus ist nur eine Wohnung zulässig.

6. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Die Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" sind als Mischverkehrsflächen ausgebaut.

7. Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Für die vorhandene Trink-wasserleitung ist eine Fläche dargestellt, die mit einem Leitungsrecht belastet wird.

8. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, vom Baulandausschuß abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen, bedingte Zulässigkeit von Nutzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 sowie Nr. 24 und Abs. 23 BauGB)
8.1 Zum Schutz vor schädlichen nächtlichen Immissionen ist entlang der „Schweriner Straße" im WA 3 eine flächenbezogene Schallschutz festgesetzt. Das Verhältnis zwischen durchgehender Bebauung und offenen Durchgängen muss mindestens 5:1 betragen, dabei sind mindestens 25,00 m lange Reihenhausgebäude zu errichten mit ungenannten Durchgang von höchstens 5,00 m breite. Dass kann der Abstand zur Grundstücksgrenze bei dem Einfahrtenbaum auf 2,5 m reduziert werden. Die Traufhöhe der Bebauung muss mindestens 6,00 m betragen. Die Nutzung der Nr. 4 und der Nr. 4 darf auf den dem Balkon zugewandten werden, wenn die Reihenhausbebauung (WA 3) im Rohbau erstmal wurden ist.

8.2 Zum Schutz vor schädlichen nächtlichen Gewerbegeräuschen sind schutzwürdige Räume der Reihenhausbebauung, die dem ausweichen Außenhalt von menschen dienen, so anzuordnen, dass keine fassadenbündigen Fenster von Aufenthaltsräumen, die dem Schlafen dienen, zur Schweriner Straße hin offenen. Durchgängen muss mindestens 5:1 betragen, dabei sind mindestens 25,00 m lange Reihenhausgebäude zu errichten mit ungenannten Durchgang von höchstens 5,00 m breite. Dass kann der Abstand zur Grundstücksgrenze bei dem Einfahrtenbaum auf 2,5 m reduziert werden. Die Traufhöhe der Bebauung muss mindestens 6,00 m betragen. Die Nutzung der Nr. 4 und der Nr. 4 darf auf den dem Balkon zugewandten werden, wenn die Reihenhausbebauung (WA 3) im Rohbau erstmal wurden ist.

8.3 Im gesamten Plangebiet (Lärmpegelbereich II) müssen die Außenbauteile einschließlich der Fenster an den Hauptwand- und Nordostseiten der Gebäude so ausgeführt werden, dass die Schalldämmmaßen in den Räumen – ausgenommen Bad und Flur – die Anforderungen von 30 dB(A) gewährleisten. Die genannten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'w,ges betragen gemäß DIN 4109-1:2018-01 mindestens 33 dB. Im Nachtzeitraum muss eine ausreichende Belüftung mit Sicherung des Außenpegels gewährleistet werden. Das kann durch besondere Fensterkonstruktionen oder durch andere bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung (z.B. schallgedämmte Lüftungseinrichtungen) beim Lüftungsbetrieb erreicht werden.

8.4 Wird im Einzelfall nachgewiesen, dass sich der maßgebliche Außenlärmpegel infolge der Eigenabschirmung oder von Abschirmungen durch vorgelegene Baukörper soweit vermindert, dass sich ein niedrigerer Lärmpegelbereich ergibt, dann finden die Anforderungen des geringeren Lärmpegelbereiches entsprechende Anwendung.

8.5 Im Plangebiet sind nur stationäre Geräte (wie Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Wärmepumpen, etc.) zulässig, die folgende Anforderungen erfüllen:

Schallleistungspegel (Emissionspegel) der stationären Geräte in dB(A)	Mindestabstand zwischen stationären Geräten und schutzbedürftiger Bebauung (Raumöffnungen von Aufenthaltsräumen der Nachbarbebauung) in Metern
45	3,4
50	6,7
55	12,4

II. Grünordnerische Festsetzungen

1. Grünflächen, Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 25a und b, § 1a und § 9 Abs. 1a, § 202 BauGB)

1.1 In der öffentlichen Grünfläche Nr. 1 „Baumhecke" ist ein Knoterntrauchstreifen anzulegen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Eine Einfriedung mit einer Höhe von bis zu 1,20 m ist auf die private Seite der Grundstücksgrenze zu setzen und dauerhaft zu erhalten. Grundstückszugänge sind nicht zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1.2 In der öffentlichen Grünfläche Nr. 2 „Hecke an der Schweriner Straße" ist ein 2,50 m breiter Heckenraum mit einheimischen und standortgerechten Schnitthecken/gehölzen zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Eine Einfriedung mit einer Höhe von 1,20 m ist auf die öffentliche Grünfläche zu setzen und dauerhaft zu erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1.3 Die öffentliche Grünfläche Nr. 3 ist mit einem Spielplatz auszustatten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1.4 In der öffentlichen Grünfläche Nr. 4 „Baumgruppe" ist ein Mulden-Rigolensystem anzulegen, um das anfallende Regenwasser aufzunehmen und zwischenzuspeichern. Die Grünfläche ist mit 4 Bäumen und der angrenzende Straßenraum ebenfalls mit 4 Bäumen in der Qualität Hochstamm, 3 x v., StU 16/18 zu bepflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 15 BauGB)

1.5 In der öffentlichen Grünfläche Nr. 5 sind in den Flächen mit Einhaltungsgebot von Bäumen und Sträuchern und die vorhandenen Gehölze zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25b BauGB)

1.6 Die privaten Grünflächen Nr. 6 sind mindestens als Rasenflächen zu gestalten und zu erhalten. Die zum Ernalt festgesetzten Hecken und Bäume sind zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25b BauGB)

1.7 Im Straßenraum und 19 Klein- bzw. schmalvorlage Straßenbäume in der Qualität Hochstamm, 3 x v., StU 16/18 in Mulden-Rigolensysteme zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Für alle Straßenbaumpflanzungen gilt, dass die in der Pflanzliste angegebenen Baumstandorte entsprechend den örtlichen Erfordernissen der Erschließung und Grundstückseinfahrt angepasst werden können. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und 25a BauGB)

1.8 Je Baugrundstück ist ein Obstbaum in der Qualität mindestens Hochstamm, 3 x v., StU 10/12 zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Davon ausgenommen ist das WA 3.

1.9 Die mit einem Anpflanzgebot von Sträuchern belegten Flächen sind mit einheimischen und standortgerechten Schnitthecken/gehölzen beidseitig jeweils entlang der Rückwirfgen Grundstücksgrenze zu bepflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Knochlinsee und nichtheimische Hecken/gehölze wie Lebensbaum sind nicht zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

1.10 Flächen für die Versickerung und Ableitung von Niederschlagswasser und Maßnahmen zum Bodenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
Zur nachhaltigen Sicherung der Böden und ihrer natürlichen Funktionen sowie deren Schutz vor Verdichtung und anderweitigen Schädigungen durch Baumaßnahmen sind die Grenzen der festgesetzten Grünflächen und die Flächen mit Einhaltungsgebot entsprechend zu sichern.

Das auf den Planstraßen und Fußwegen anfallende Niederschlagswasser ist gesammelt zum nördlichen Eckbereich des Plangebietes zu leiten und zu versickern.

Das auf den Baugrundstücken von den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist in Sickerbereichshäfen zu sammeln und für Bewässerung zu nutzen. Das darüber hinaus anfallende Regenwasser ist über nachweislich ausreichend dimensionierte Versickerungsanlagen ihs Grundwasser zu versickern. Die Versickerung von Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken ist erlaubnispflichtig und nur bedingungen mit Detailangaben bei der unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Schwerin anzuzeigen.

III. Örtliche Bauvorschriften

(§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 LBauO M-V)

1.1 Fassadengestaltung (§ 86 Abs.1 Nr. 1 LBauO M-V)
Als Wandmaterial der Außenfassaden ist nur Verblendmauerwerk und Putz zulässig.
Die Außenwandgestaltung von Garagen ist der Material- und Farbwahl des Hauptgebäudes anzugleichen.
Die Außenfassaden von Doppelhäusern sind in ihrer Material- und Farbwahl einheitlich auszubilden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

1.2 Dachgestaltung (§ 86 Abs.1 Nr. 1 BauO M-V)
Dachneigung und -ausbildung. Für Dachgauben, Vorsätzer und untergeordnete Gebäudeteile sowie Hebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind zusätzlich zu den festgesetzten Dachformen Pultdächer zulässig. Hebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) mit Flachdächern sind zwingend zu begrünen.
Für Garagen und Carports sind nur ungiasierte rote bis rotbraune und anthrazitfarbene Dachsteine/ bzw. Dachpfannen zulässig.
Für Dachgauben, Vorsätzer und untergeordnete Gebäudeteile sowie Hebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind zusätzlich zu den vorgenannten Dacheindeckungen auch blankmetallische Eindeckungen, nichtreflektierende Metalleindeckungen und Gründächer zulässig. Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sind zulässig.

Die Dächer von Doppelhäusern und Hausgruppen sind in ihrer Neigung sowie ihrer Material- und farbwahl einheitlich auszubilden.
Bei der Errichtung von Doppelhäusern und Hausgruppen sind die Traufe und Firsthöhen einheitlich auszubilden.

2. Einfriedungen (siehe hebenzeichnung)
Einfriedungen entlang der Straßenbegrenzungslinie sind nur bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig. Dies gilt auch auf einer Länge von 2,00 m für die von der Straßenbegrenzungslinie abgewendeten Grundstücksseiten.

3. Unbebaute Grundstücksfläche
Unbebaute Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen mit Rasen, Gehölzen und/oder Stauden auszubilden. Beleuchten und Schotterflächen sind unzulässig.
Ausgenommen davon sind bauliche Anlagen wie Zufahrten, Grundstückswegeungen und Stellplätze.

4. Gestaltung von Standorten für Reinhalt- und Wertstoffbehältern auf den Baugrundstücken
Standorte für Reinhalt- und Wertstoffbehälter sind durch Einhausung, Sichtschutzelemente oder Eingrünung mit Hecken aus Laub- oder Nadelgehölzen dauerhaft abzuschirmen (Höhe max. 1,8 m). Ausgenommen davon sind Behälter mit Sichtbereich von Straßenkreuzungen und Einmündungen unzulässig.

5. Zahnen (§ 86 Abs.1 Nr. 4 LBauO M-V)
Je Baugrundstück ist nur jeweils eine Grundstückszufahrt in einer Breite von max. 4,0 m zulässig. Das WA 3 ist von dieser Regelung ausgenommen.
Zufahrten, Stellplätze und Gehwege sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

6. Gas- und Ölheizöfen
Die Aufstellung ölbetriebener Gas- oder Ölbrenner ist nicht zulässig.

7. Werbeanlagen
Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung am Gebäude, im Erdgeschoß und nur in einer Größe von maximal 0,50 m² zulässig. Werbeanlagen mit Licht, Signalfarben, spiegelnden Flächen, wechselnden Motiven oder bewegten Teilen sind unzulässig.

HINWEISE

IV. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB) HINWEISE

1.1 Bodendenkmalschutz
§ 11 (3) DSchG M-V § 9 (2) der Verordnung zum Schutz und Erhaltung ungeschützlicher Bodendenkmäler)
Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmale entdeckt werden. Der Beginn von Erdarbeiten ist der Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Schwerin oder dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern spätestens 3 Wochen vorher schriftlich und verbindlich mitzuteilen.
Werden während der Erdarbeiten Fundgegenstände oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) die Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Schwerin zu benachrichtigen und der Fund/die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Vertreters oder Vertreterin des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern in unveränderten Zustand zu erhalten. Die Weiterführung wird erst nach Freigabe durch Zustimmung durch Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Dezernat Archäologie, Domhof 04/05, 19055 Schwerin, eingehalt werden.

1.2 Boden- und Grundwasserschutz
Werden bei Erd- und Tiefbauarbeiten Anhaltspunkte bekannt, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt (z. B. durch organoleptische Bodenverfärbungen, Ausgasungen, Altablagerungen), so ist dies gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LBodSchG M-V) unverzüglich der Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Es besteht gemäß § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) eine Vorsorgepflicht gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen infolge von Eingriffen in den Boden. Unnötige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind bei Erd- und Tiefbauarbeiten zu vermeiden bzw. zu vermindern (z. B. unnötiger Bodenaushub, Durchmischung verschiedener Bodenschichten, Bodenverdichtungen durch erhebliche Befahrungen). Der Oberboden ist getrennt zu lagern und nach Möglichkeit vor Ort wieder einzubauen.

Sollten Bohrungen für die Installation von Erdwärmesonden, Grundwasserwärmepumpen oder Brauchwasserbrunnen geplant sein, sind diese vorab bei der unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Schwerin gemäß §4f Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) schriftlich anzuzeigen.

1.3 Abwasser
Das anfallende häusliche Abwasser des Wohngebietes ist über den Anschluss an das bestehende bzw. geplante Schmutzwassersystem zu entsorgen.

1.4 Munitionsfunde
Das Plangebiet ist nicht als kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbauarbeiten Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei Bodenarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst im Landesamt für zentrale Aufgaben, Brand- und Katastrophenschutz hinzuzuziehen.

1.5 Immissionsschutz
Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen muss die Austrittsöffnung von Schornsteinen beim Einsatz fester Brennstoffe die Dachkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen in einem Umkreis von 5 m um mindestens 1 m überragen.
Der schalltechnische Nachweis bei der Errichtung von Wärmepumpen ist im Lufteinzelgenehmigung im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu erbringen. Die Einhaltung der Vorgaben mit der Anlage vorzulegen. Aufgaben werden auf dieser durch eine nach § 29 b Bundesimmissionsschutzgesetz für die Ermittlung von Emissionen und Immissionen von Geräuschen zugelassene Messstelle. Alternativ kann der Nachweis durch eine vom Verband der Materialprüfinstituten (VMPA) anerkannte Schallschutzprüfstelle oder durch Bestätigte Ingenieure für den Schallschutz im Städtebau erbracht werden.

1.6 Externe Ausgleichsmaßnahmen und Zuordnungsfestsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a sowie § 9 Abs. 1a BauGB)
In der Gemarkung Wüstmark, Flur 1, Flurstück 30 ist die Ausgleichsfläche „Grünland" mit einer Größe von 7.000 m² als externe bewirtschaftetes Grünland zu entwickeln.

In der Gemarkung Wüstmark, Flur 1, Flurstück 30 ist die Ausgleichsfläche „Streuobstwiese mit einer Größe von 6.000 m² als Streuobstwiese anzulegen.

In der Gemarkung Wüstmark, Flur 1, Flurstück 30 sind auf der Ausgleichsfläche „Feldgehölz" mit einer Größe von 220 m² 4 Bäume und 81 Sträucher zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten.

1.7 Artenschutz
Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist eine Rodung von Gehölzbeständen nur in der Zeitraum vom 1.Oktober bis zum 29. Februar zulässig.

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen für die Brutvogelarten ist der Zeitraum der Baufeldfreimachung auf August bis März, also den Zeitraum außerhalb der Brutzeit, zu beschränken.

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden. Gräben / Gräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) zu bergen sind.

Im Rahmen des vorsorgenden Vermeidungsgebotes sind 3 Leseriehaufen am Feldgehölz anzulegen und auf Dauer zu erhalten.

Bei der Herstellung der Außenbeleuchtungsanlagen im privaten und öffentlichen Raum sind nur energieeffiziente, umweltverträgliche Lichtquellen wie LED-Lampen ohne Blauanteil und mit abgeschirmtem Licht (2.700 bis 3.000 K) zu verwenden. Der Lichtkegel ist nach unten auszurichten, eine nächtliche Dimmung bzw. Reduzierung der beleuchteten Straßenmasten in den Nachtstunden ist anzustreben.

1.8 Geltungsstand der BauNVO und der PlanZV
Es gilt die BauNVO (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.November 2017 (BGBl. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
Es gilt die PlanZV (Planzeichenverordnung vom 18.Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

V. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 84 LBauO M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die bauordnungsrechtlichen Gestaltungsfestsetzungen unter Punkt II., dieses Planes verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden.

Die DIN 4109-1 "Schallschutz im Hochbau" (Ausgabe Januar 2018) kann bei der Stadtverwaltung Schwerin, Fachdienst Umwelt, Fachgruppe Immissionsschutz und Umweltplanung, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin eingesehen werden.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28.10.2020 (BGBl. I S. 2428), der §§ 86 und 88 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2018 (GVOBl. M-V S. 1030) beschließt die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am 10.05.2023 den Bebauungsplan Nr. 114 "Wüstmark - Wohnpark Hofackerwiesen", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung.

VERFAHRENSVERMERKE

1.Der Hauptausschuss der Stadtvertretung hat am 26.05.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 25.11.2021 erfolgt.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz mit Anfrage vom 22.11.2021 beteiligt worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB am 04.12.2021 durchgeführt.

Die Unterrichtung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Grundzüge der Planung im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailliertheitsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, wurde in der Zeit vom 22.11.2021 bis zum 23.12.2021 durchgeführt.

Der Hauptausschuss hat am 06.12.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 07.12.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung hat in der Zeit vom 02.01.2023 bis zum 03.02.2023 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungszeit von jedermann vorgebracht werden können, am 23.12.2022 im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung hat in der Zeit vom 13.03.2023 bis zum 19.04.2023 nach § 3 Abs. 2 BauGB noch einmal öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungszeit von jedermann vorgebracht werden können, am 03.03.2023 im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 10.07.2023 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 10.07.2023 von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung wurde mit gleichem Beschluss gebilligt.

Schwerin, den 20.07.2023

(Siegel) Der Oberbürgermeister

2. Der katastermäßige Bestand innerhalb des Planbereiches am 09.07.2023 wird als richtig dargestellt bescheinigt.

Ludwigslust, den 20.07.2023 Gebührenfrei. Vermessungsamt

(Siegel)

3. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Schwerin, den 21.08.2023

(Siegel) Der Oberbürgermeister

4. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.09.2023 im Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden. Das Satzung ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung am 15.09.2023 in Kraft getreten. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Schwerin, den 18.09.2023

(Siegel) Der Oberbürgermeister

Dezernat III Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachdienst für Stadtentwicklung und Wirtschaft

LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN

ÜBERSICHTSPLAN

Bebauungsplan Nr. 114
"Wüstmark - Wohn